Muster

Verwaltervertrag für die Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums

Zwischen der Wohnungseigentümergemeinschaft		
- nachfolgend "Wohnungseigentümergemeinschaft" genannt –		
und der Verwaltung Zebisch Immobilien KG, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer ebenda,		
 nachfolgend "Verwaltung" genannt – 		
wird vorbehaltlich der Genehmigung durch Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung der folgende		
Verwaltervertrag ~~~		
vereinbart:		
§ 1 Bestellung und Abberufung		
Durch Beschluss der Wohnungseigentürrergerneinschaft vom ist die Verwaltung für die Zeit vom bis zum bestellt worden. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Verwaltung darf ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen.		
§ 2 Laufzeit		
Der Verwaltervertrag gilt für die Dauer der Bestellung der Verwaltung. Er endet mit Ablauf des Bestellungszeitraums, mit der vorzeitigen Abberufung der Amtsniederlegung.		
§ 3 Aufgaben und Befugisse		
Die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung ergeben sich aus		
diesem Vertrag;		
der Teilungserklärung/Semeinschaftsordnung;		
 den wirksamen Beschrüssen der Wohnungseigentümer; dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG); den gesetzlichen verschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB). 		
Die Verwaltung hat im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens alles zu tun, was zu einer ordnungsgemäßen Verwal-		
tung des Gemeinschaftseigentums und Verwaltungsvermögens notwendig ist. Sie ist verpflichtet, das Gemein-		
schaftseigen und das Verwaltungsvermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und fachkundigen Kauf-		

Die Verwaltung hat eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten

manns zu betreuen. Sie hat dafür zu sorgen, dass sie jederzeit, in dringenden Fällen zumindest telefonisch auch außerhalts der Bürozeit, erreichbar ist.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Durchführung von Beschlüssen und der Hausordnung

Die Verwaltung hat die **Beschlüsse** der Wohnungseigentümer durchzuführen, es sei denn, diese sind nichtig. Sie hat für die Durchführung der Hausordnung zu sorgen.

Instandhaltungsmaßnahmen

Die Verwaltung hat für die **laufende Instandhaltung und Instandsetzung** des gemeinschaftlichen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über die laufende Instandhaltung und Instandsetzung hinausgehende Maßnahmen hat die Verwaltung festzustellen, die Wohnungseigentümer hierüber zu informieren und deren Entscheidung herbei zu führen.
Zur Eeststellung des Instandhaltungsbedarfs hat die Verwaltung einmal jährlich eine Regebung des Objekts

Zur Feststellung des Instandhaltungsbedarfs hat die Verwaltung einmal jährlich eine **Begehung** des Objekts durchzuführen.

Für die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum, deren Kosten den Betrag von € 2.500,00 pro Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, und tub inaufschiebbare Notreparaturen benötigt die Verwaltung keinen vorherigen Beschluss der Wohnungseigentümer.

Prüfpflichten

Die Verwaltung hat die rechnerische und sachliche **Prüfung aller Rechnungen** vorzunehmen. Sie hat die **Prüfung und Wartung von Mess- und Sicherheitseinrichtungen** zu veran (assen).

Wohnungseigentümerversammlung

Die Verwaltung hat die **Wohnungseigentümerversammlung** zu einer Zomutbaren Zeitpunkt am Ort der Anlage einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Wochen, es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Dringlichkeit vor.

Die Verwaltung hat über die Beschlüsse der Wohnungseigentimergemeinschaft unverzüglich ordnungsgemäße **Niederschriften** zu fertigen und jedem Eigentürger innerhalt von 2 Wochen zuzusenden.

Die Verwaltung hat die **Beschluss-Sammlung** zu führen. Sowell die Eintragungen, Vermerke und Löschungen unverzüglich im Sinne des § 24 Abs. 7 WEG vorzunehmen sind, ist diese Pflicht erfüllt, wenn dies innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung vor Zustellung gerichtlichen Entscheidung geschehen ist.

Verwaltungsunterlagen

Die Verwaltung hat Versammlungsprotokolle, gerichtlicke Entscheidungen und alle anderen im Eigentum der Wohnungseigentümergemeinschaft verwaltungsunterlagen geordnet aufzubewahren. Sie kann nach Ablauf von 10 Jahren nicht länger benötigte Verwaltungsunterlagen datenschutzsicher vernichten. Die Verwaltung hat sämtliche Unterlagen alle unteressierten Miteigentümern zur Einsichtnahme während der Bürozeiten nach vorheriger Terminveren batung in der Eigentumsanlage zur Verfügung zu stellen.

• Unterrichtungspflichten

Die Verwaltung hat die Wohnungseiner unverzüglich über einen anhängigen **Rechtsstreit** gemäß § 43 WEG zu **unterrichten**. Die Form der Interrichtung (Brief, Fax, E-Mail, Telefon, Eigentümerversammlung) bleibt der Verwaltung überlassen.

§ 4 Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder hat die Verwaltung folgende Aufgaben und Befugnisse:

Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung

Die Verwaltung hat spatestens bis 6 Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr in Form von Gesamt- und Einzelwirtschaftsplänen aufzustellen und eine Beschlussfassung herbei zu führen.

Die Verwaltung hat spätestens bis 6 Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres die **Jahresabrechnung** über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Wirtschaftsjahres als Gesamt- und Einzelabrechnung zu Gertigen und diese nach Abstimmung mit dem Verwaltungsbeirat den Eigentümern mit der Einladung zu der Eigentümerversammlung, in der die Jahresabrechnung beschlossen werden soll, zuzusenden und eine Beschlussfassung herbei zu führen.

Die Verwaltung hat mit der Jahresabrechnung einen **Status** zu erstellen, der Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft sowie die Entwicklung der Kontenstände enthält.

Die Verwaltung hat die jährliche **Ablesung** des Wasser- und Wärmeverbrauchs sowie deren Abrechnung zu veranlassen, die Gesamtheizkosten an das von der Wohnungseigentümergemeinschaft beauftragte Service-

Unternehmen zu melden und die von diesem Unternehmen errechneten Einzelkosten in die Einzelabrechnungen zu übernehmen.

Die Verwaltung hat eine Inventarliste der beweglichen Wirtschaftsgüter zu führen.

Zahlungen

Die Verwaltung hat bezogen auf gemeinschaftliche Angelegenheiten Lasten- und Kostenbeiträge. Tilgungsbeträge und Hypothekenzinsen anzufordern, in Empfang zu nehmen und abzuführen.

Die Verwaltung hat alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der Jaufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen.

Die Verwaltung hat die eingenommenen Gelder von ihrem Vermögen und dem Vermögen Dritter instesondere anderer von ihr verwalteter Wohnungseigentümergemeinschaften, getrennt (pfand- und inse Verzsicher) zu halten.

Bankkonten

Die gemeinschaftlichen Konten werden als offene Fremdkonten geführt. Es ist ein konten werden als offene Fremdkonten geführt. Es ist ein konten werden als offene Fremdkonten geführt. Verwaltung und zumindest ein weiteres Konto zur gewinnbringenden, jedoch nicht spekingtiven Anlage der Instandhaltungsrücklage anzulegen. Die Verwaltung bestimmt das Kreditinstitut nach Rücksprache mit dem Verwaltungsbeirat.

Die Konten werden auf den Namen der Wohnungseigentümergemeinschaft geführt Die Wohnungseigentümergemeinschaft ist Konto- und Forderungsinhaberin. Die Kontobezeichnung läutet jeweils: Konto (Bank, Bankleitzahl, Konto-Nr.) der Wohnungseigentümergemeinschaft ≫ertreten durch die Verwaltung Zebisch Immobilien KG.

§ 5 Vertretungsbefugnisse

Die Verwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Wohnungseigentümerserneinschaft auf der Aktiv- und der Passivseite **gerichtlich und außergerichtlich** zu vertreten die bedarf zur Einleitung gerichtlicher Verfahren der Zustimmung des Verwaltungsbeirats. Keiner Zustimmung bedarfen Verfahren zur Beitreibung rückständiger Beiträge und Eilfälle. In Verfahren einzelner Wohnungseigertümer/gegert die übrigen Wohnungseigentümer und umgekehrt vertritt der Verwaltung die Mehrheit der Wohnungseigentumer.

Die Verwaltung ist berechtigt einen Rechtsanwalt für die von ihr vertretenen Wohnungseigentümer zu beauftragen und ggf. mit diesem eine Honorarvereinbarung zu schließen.

Die Verwaltung ist berechtigt, im Namen aller Wohnungseigentümer und im Namen der Wohnungseigentümergemeinschaft und mit Wirkung für und gegen sie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an die Wohnungseigentümergemeinschaft, alle Wohnungseigentümer oder an einzelne Miteigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind.

Die Verwaltung hat für die Beschlussfassung zur Beschlung eines Ersatzzustellvertreters zu sorgen.

§ 6 Regelungen über die Beitragsleistungen der Wohnungseigentümer

Die laufenden Hausgeldvorauszahlungen sind auf das Konto der Wohnungseigentümergemeinschaft zu zahlen. Hat die Wohnungseigentümergemeinschaft keine Regelung zur Fälligkeit der Hausgeldzahlungen getroffen, sind Hausgeldvorauszahlungen spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu zahlen. Die übrigen Hausgeldzahlungen, z.B. Sonderumlagen sind spätestens am 1. Werktag des auf die Beschlussfassung folgenden Monats kostenfrei zu zahlen.

Die Verwaltung hat den pünktlichen Zahlungseingang zu überwachen. Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem in der Gemeinschaftsordnung oder dem von den Wohnungseigentümern im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz festgelegten Verteilungsschlüssel. Fehlt eine entsprechende Regelung erfolgt die Verteilung nach Miteigentumsanteilen.

Die Vergütung der Verwaltung, einschließlich aller Nebenkosten, beträgt monatlich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteue?

- je Wohnung (ohne Garage oder Stellplatz) €
- je Gewerbe (ohne Garage oder Stellplatz) € ___
- je Garage €
- je SteWorkatz €

Zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung erhält der Verwaltung folgende Sondervergütung jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer:

für Mahnungen an säumige Eigentümer je Mahnung € 10,00;

 Sondereigentums entspricht und zwar auch wenn ein F für größere, technisch schwierige und aufwendige Sa Auftragsvolumen von € pauschal% der ab der zweiten Wohnungseigentümerversammlung nicht zu vertreten hat; Kosten für die Saalmiete v Wohnungseigentümergemeinschaft getragen. 	eilende Verwalterzustimmung € 150,00; Betrag, der dem jährlichen Hausgeld des betreffenden Rechtsanwalt eingeschaltet wird; nierungs- und Baubetreuungsmaßnahmen ab Einem Auftragssumme; y €, soweit die Verwaltung deren Einem verden wie bei der regulären Versammen von der
Die Vergütung für weitere, zuvor nicht aufgeführte besond ten oder Zwischenabrechnungen bei Eigentümerwechse meinschaft besonders zu vergüten. Dasselbe gilt auch für gentümer verlangt. Findet eine Einigung nicht statt, ist dit tungen zu erbringen.	I sind nach Einigung mit der Wathungseigentümerger besondere Leistungen, die ein einzelner Wohnungsei-
§ 8 Eigentümerwechsel	
Bei einem Eigentümerwechsel tritt der Erwerber in den Venicht verpflichtet, bei einem Eigentümerwechsel eine Teil-	rwaltervertrag ein, § 400 bs. 4 WEG. Die Verwaltung ist oder Zwischenabrechnung zu erstellen.
§ 9 Beendigung der Verwaltertätigkeit	
Die Verwaltung hat bei Beendigung der Verwaltertätigkeit	t die Jahresabrechnung ordnungsgemäß zu erstellen.
Fällt das Ende der Tätigkeit nicht mit dem Schluss	rtschaftsahres zusammen, genügt eine Gesamtabrech-
nung, die so beschaffen sein muss, dass der neuen Ver	
ohne Schwierigkeit möglich ist. Darüber hinaus stadie V	
Vollmachten sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Unter	
Verwaltung notwendig sind, unverzüglich in deschäftsmä	sag geordneter Form herauszugeben. Ein Zuruckbehal-
tungsrecht steht ihr an diesen Unterlagen nicht zu.	
§ 10 Wirksamkeit	
Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung wird der	ührige Vertrag nicht hetroffen. An die Stelle der unwirk-
samen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Re	
Die Wohnungseigentümergemeinschaft kann sich bei der	Unterzeichnung des Vertrages durch den Verwaltungs-
beiratsvorsitzenden vertreten lassen.	3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
\$ (C)	
§ 11 Besondere Vereinbarungen	
Ms.	
\sim	
Ort, Datum:	Ort, Datum:
	AM 1
(Verwaltung)	(Wohnungseigentümergemeinschaft)